

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Trotz der Ablehnung des Papstes waren die Bischofsweihen S. E. Mgr. Lefebvre richtig

Eine theologische Studie (Fortsetzung)

2. Die Lösung des Problems, das durch die Ablehnung des Papstes entstand.

– Die Ablehnung des Papstes

Wir haben gesehen, daß der Bischof, welcher in allgemeiner schwerer Lage für die Seelen einen anderen Bischof weiht „vorausgesetzt, daß er die Weihgewalt besitzt“ (S. Th. cit.), den Jurisdiktionsprimat des Papstes nicht in Frage stellt; der konsekrierende Bischof hat durchaus das Recht, anzunehmen, daß der hl. Vater die Handlung befürwortet, welche die außergewöhnlichen Umstände erfordern, „damit für das Heil der Seelen“ und das Allgemeinwohl „entsprechend gesorgt wird“ : In der Tat ist das Heil der Seelen das oberste Gesetz in der Kirche („*salus animarum suprema lex*“); ebenfalls ist sicher, daß die Kirche die fehlende Jurisdiktion „ergänzt“, wenn es sich darum handelt, in der „*allgemeinen, öffentlichen*

Not“ für die Seelen zu sorgen (Pater Cappello S.J. cit.).

Diese Erörterung trifft auf keine weiteren Hindernisse, wenn äußere Umstände den Rekurs zum Papst materiell unmöglich machen, wie wir zuvor an Hand von historischen Begebenheiten bewiesen haben.

Wenn aber der Papst persönlich einen vom Neomodernismus verdorbenen Kirchenkurs begünstigt oder fördert und daher grundlegende, für das Heil unerläßliche Güter der Seelen (nämlich den Glauben und die guten Sitten) bedroht; wenn zudem der Papst selbst die Ursache oder die Mitursache und auf jeden Fall die letzte Ursache der allgemeinen schweren Geistesnot ist und die Hilfe von seiten der rechtmäßigen Hirten nicht zu erwarten ist, da er die höchste Autorität besitzt, welchen Erfolg kann unter solchen Umständen der Rekurs zum Papst haben? Der hl. Vater ist vielleicht materiell gesehen zugänglich, moralisch aber nicht. Der Rekurs zu ihm ist materiell sicher möglich, moralisch aber

unmöglich; wenn der Rekurs zustandekommt, dann endet er leicht mit einer Ablehnung der Handlung, welche die außergewöhnlichen Umstände erfordern, „damit“ in der allgemeinen schweren Not für die Seelen „*angemessen gesorgt wird*“ (S. Th. cit.). Ein anderes Verhalten von seiten des Papstes setzt in der Tat einen Sinneswandel und ein demütiges Zugeständnis voraus, daß er selbst die Verantwortung trägt, da ja jener Akt (der Bischofsweihen) nicht erforderlich gewesen wäre, wenn nicht der Papst persönlich in gewisser Weise für den allgemeinen, schweren Notstand verantwortlich wäre.

Daher bleibt schließlich noch die Frage, ob unter solchen Umständen der Untergebene verpflichtet ist, sich der Ablehnung des Papstes zu fügen, obwohl so viele Menschen darunter leiden müssen, mit anderen Worten, ob die Ablehnung des Papstes von jener Pflicht entbindet, die – wie wir gesehen haben – aufgrund göttlichen Rechts jedem „*sub gravi*“ obliegt, der die Möglichkeit hat, den Seelen

in schwerer allgemeiner Not zu Hilfe zu kommen, da auf Beistand von seiten der rechtmäßigen Hirten keine Hoffnung besteht. Auf diese Frage wollen wir jetzt die rechte Antwort geben; die Lösung des Problems finden wir wiederum in der katholischen Lehre über die Notlage; das 4., 5., 6. und 7. Prinzip dieser Lehre wollen wir nun erläutern.

1.) Ein Merkmal des Notstandes besteht darin, daß die Not den Erkennenden verpflichtet, unabhängig von der Ursache der Not Hilfe zu leisten.

2.) Ein anderes Charakteristikum der Not besteht darin, daß die Gewalt des Oberen zu verpflichten, erlischt.

3.) Wieder ein anderes Merkmal der Not besteht darin, daß sie dem Untergebenen es moralisch unmöglich macht, Gehorsam zu leisten.

4.) Wer von der Not so gezwungen wird, daß er nicht ungehorsam ist, lehnt die rechtmäßige Ausübung der Autorität nicht ab und darf daher nicht angeklagt werden, er leiste keinen Gehorsam und verursache ein Schisma.

4. Prinzip: In der Not ist die Pflicht der Hilfeleistung unabhängig von der Ursache der Not; daher ist die Hilfe auch dann verpflichtend, selbst wenn der Obere die Seelen in die Notlage bringt.

In der Not ist die Pflicht, Hilfe zu leisten, geboten und unabhängig von der Ursache der Not, denn „*die Liebe schaut nicht danach, weshalb die Not entsteht, sondern kümmert sich nur darum, worin die Not besteht*“ (53). So hat in dem von uns angeführten Beispiel auf der Ebene des natürlichen Rechts die Frau die Pflicht, den Ehemann zu ersetzen, auch wenn der Mann selbst die Familie in Not gebracht hat. Gleichmaßen besteht die Pflicht, den Seelen in schwerer Notlage zu helfen, „*sub gravi*“ (=unter schwerer Sünde), auch wenn der Bischof in seiner Diözese den Modernismus verbreitet und begünstigt. Dies gilt auch, wenn der Papst in der Universalkirche ihn fördert und begünstigt. Ja, wir haben bereits gesehen, daß gerade dieser besondere Umstand die schwere Liebespflicht entstehen läßt, denn die derzeitige Not der Seelen ist ohne jede Hoffnung, daß diejenigen, die *ex officio* (pflichtgemäß) den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Nöten abhelfen müßten, auch wirklich Hilfe leisten.

Dieser Umstand aber bewirkt, daß die Pflicht der Hilfeleistung aufgrund leicht

vorausschaubarer Folgen beschwerlich und vielleicht sogar heroisch wird: Man leugnet einfach die Notlage ab, und der in dem Akt der Hilfeleistung eingeschlossene Tadel bringt für den Helfer ungerechte und ungerechtfertigte Feindschaften und Anklagen. Wenn es sich sodann um die Person des Papstes handelt, dann kommt der Untergebene „*in noch größere Gefahr*“, denn „*von den Mißbräuchen der niedrigeren Prälaten kann man einen Rekurs zum Papst nehmen*“ (54), aber gegen den Papst bleibt nur noch der Rekurs zu Gott (Hl. Katharina von Siena).

5. Prinzip: Ein Merkmal der Not besteht darin, daß die Not der verpflichtenden Gewalt des Oberen ein Ende setzt, und wenn sie in der Tat noch verpflichtet, ist sein Befehl nicht bindend („inefficax“).

In unserem Beispiel aus dem Bereich des natürlichen Rechts wäre dies folgender Fall: Ein Ehemann bringt seine Kinder in Not oder sorgt nicht für sie; darüber hinaus hindert er noch seine Ehefrau, soweit es ihr möglich ist, für die Kinder Sorge zu tragen. Es ist klar, daß in einem solchen Fall die Verpflichtungsgewalt des Mannes erlischt und, wenn sie faktisch noch verpflichtet, ist sein Befehl für die Frau nicht bindend.

Die Tatsache, daß im Fall von Mgr. Lefebvre der Papst der Obere ist, macht diesen Grundsatz nicht ungültig. Der Stellvertreter Christi hat in erster Linie die Pflicht, für die Seelen in Not zu sorgen, doch wenn er dies vernachlässigt, oder – was schlimmer ist – wenn er selbst die Ursache oder Mitursache der allgemeinen schweren Geistesnot ist, so hat er aus diesem Grund nicht die Vollmacht zu verhindern, daß ein anderer, soweit er es kann, für die hilfebedürftigen Seelen Sorge trägt, besonders wenn diese Pflicht der Ergänzung im eigenen priesterlichen und noch mehr im bischöflichen Stand verwurzelt ist.

Die Autorität des Papstes ist von unten her gesehen unbegrenzt, nicht aber von oben, denn von oben her wird sie durch das göttliche Recht, das Naturrecht und das positive Recht eingeschränkt: Die Autorität des Papstes ist „*monarchisch (...) und absolut, doch die Grenzen bilden das göttliche Recht, das Naturrecht und das positive Recht; deshalb darf nicht einmal der römische Pontifex (= der Papst) gegen das göttliche Recht verstoßen oder es unberücksichtigt lassen*“ (55).

Nun legt in der Not das natürliche und positive göttliche Recht jedem Menschen, der die Möglichkeit hat, Hilfe zu leisten, die Liebespflicht unter Strafe der Todsünde auf. In der geistigen Not gilt dies vor allem (außer für den Papst) für die Bischöfe und die Priester. Wie jeder andere Obere hat daher auch der Papst nicht die Gewalt, sich dieser Pflicht zu entziehen (Suarez: „*deest potestas in legislatore ad obligandum*“. *De Legibus* L. VI. Kap. VII, Nr. 11). Deshalb heißt es: „*Die Not ist mit der Dispens verbunden, denn die Not steht nicht unter dem Gesetz*“ („*ipsa necessitas habet annexam dispensationem quia necessitas non subditur legi*“. (S. Th. I/II q. 96, a 6). Der Sinn des Satzes besteht nicht darin, daß in der Not alles, was man will getan werden darf, sondern daß „*die sonst verbotene Handlung durch die Notlage erlaubt und gestattet ist*“ (56), um Interessen zu wahren, die wichtiger sind als der Gehorsam gegenüber dem Gesetz oder dem Oberen. In einem solchen Fall hat kein Oberer die Macht, gleichermaßen die Beachtung des Gesetzes zu fordern, denn keinem Oberen und noch viel weniger dem Papst steht es frei, zum Schaden des Nächsten die Autorität auszuüben, besonders wenn der Schaden geistig ist, viele Seelen betrifft und die Ausübung der Autorität gegen die Standespflichten im allgemeinen, besonders eines Priesters oder Bischofs gerichtet ist.

Nicht einmal Gott, der höchste Gesetzgeber, verpflichtet in der Not. Noldin erinnert daran: „*Deshalb entschuldigt selbst Christus, daß David in großer Gefahr die Schaubrote aß, was Laien durch das göttliche Recht verboten war*“ (57). Aufgrund dieses Prinzips hören in der Not außer den menschlichen Gesetzen sogar das göttliche positive und das positiv göttliche-natürliche Recht auf zu verpflichten („*Ehre Vater und Mutter! Gedenke, daß du die Feste heiligst!*“); bindend allein bleibt das negative göttlich-natürliche Recht („*du sollst nicht töten!* usw.), denn es verbietet in sich schlechte Handlungen d.h. Taten, die verboten sind, weil sie schlecht sind (und nicht Taten, die nur schlecht sind, weil sie verboten sind, wie die Bischofsweihen ohne päpstliches Mandat).

6. Prinzip: Ein Merkmal der Not besteht darin, daß sie es dem Untergebenen (physisch oder moralisch) unmöglich macht zu gehorchen.

Sicher legt Gott in der Not keine Verpflichtung auf, aber der irdische

Gesetzgeber „kann dies ohne Grund und gegen das natürliche und ewige Gesetz ablehnen“ (58); demnach kann er tatsächlich die durch den Notstand bedingte Tat untersagen. Da aber die Ablehnung der Bischofsweihen durch den Papst nicht die Gewalt hat, die schwere allgemeine Not der Seelen und deshalb die damit „sub gravi“ verbundene Pflicht, ihnen zu helfen, aufzuheben, muß der Untergebene, besonders der Bischof oder Priester den Gehorsam in absoluter Weise moralisch für unmöglich halten, weil er nicht gehorchen kann, ohne eine persönliche Sünde zu begehen und den anderen Menschen Schaden zuzufügen. Denn es ist eine Eigentümlichkeit der Not, „eine Art Ohnmacht oder Unmöglichkeit zu schaffen, eine befohlene Sache zu tun oder eine verbotene Sache nicht zu tun“ (59).

Das ist nicht der Fall für die Autorität, die nicht gezwungen ist zu verpflichten (denn „höchstes Recht ist höchstes Unrecht“ – „summum ius summa iniuria“) oder die einen recht ungünstigen und unklugen Befehl erteilt, dem zu gehorchen man dennoch gleichermaßen gezwungen ist mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Es handelt sich dagegen um den Fall der Autorität, die nicht verpflichtet darf, weil ihr Befehl einem schwerer wiegenden und mehr verpflichtenden Gebot des göttlichen und natürlichen Rechts widerspricht („praeceptum gravius et magis obligans“) (60). In einem solchen Fall dem Gesetz und dem Gesetzgeber zu gehorchen wäre „ein Übel und eine Sünde“ („malum et peccatum“) (Suarez *De Legibus* L. VI. c. VII Nr. 8); „malum“ (Hl. Thomas, S. Th. II/II, q. 120, a 1) und „fehlerhaft“ („viciosum“) (Gaetano, in 1.2.q. 96 a. 6); deshalb wird unter solchen Umständen Ungehorsam zur Pflicht (*inoboedientia debita*) (61).

In Wirklichkeit ist in einem solchen Fall der Untergebene nicht ungehorsam, sondern gehorcht einem höheren und zwingenderen Gesetz, das von der göttlichen Autorität herkommt, denn Gott „befiehlt die Beachtung der Interessen, die wichtiger sind“ (62). Die irdische Autorität „ist in der Tat weder die erste noch die einzige Norm der Moralität“ (58). Sie (die irdische Autorität) ist „normierte Norm“, d.h. Regel, die vom göttlichen Gesetz reguliert wird; wenn deshalb die irdische Autorität „gegenüber dem Naturgesetz und dem ewigen Gesetz“ (58) negativ eingestellt ist, dann „wird es zur Pflicht, den Menschen den Gehorsam nicht zu leisten, um Gott zu gehorchen“ (63).

7. Prinzip: Wer durch die Notwendigkeit zum Ungehorsam gezwungen ist, stellt die rechtmäßige Ausübung der Autorität nicht in Frage.

Sollte nämlich Ungehorsam vorliegen, „müssen das Gebot oder das Verbot rechtmäßig sein; das ist gegeben, wenn der römische Pontifex oder der Ordinarius die Gewalt haben, ein Gebot oder Verbot zu erlassen, und die Untergebenen gleichzeitig gehalten sind, dem Gebot oder Verbot zu gehorchen“ (64).

Aber wir haben gesehen:

1.) daß auch für den Papst das folgende Prinzip gilt: Wenn die Anwendung eines Gesetzes „dem Gemeinwohl und dem Naturrecht (und im vorliegenden Fall, auch dem positiv-göttlichen Recht) widerspricht“, ... hat der Gesetzgeber „nicht die Gewalt zu verpflichten“ (65);

2.) daß die Not, besonders die Not, über die wir sprechen, im Untergebenen „eine Art Unfähigkeit oder Unmöglichkeit (im absolut moralischen Fall) auslöst, eine befohlene Sache zu tun oder eine verbotene Sache nicht zu tun“ (59). Deshalb verliert das Gebot oder Verbot eines Oberen, welches aufgrund außergewöhnlicher Umstände den Seelen und dem Gemeingut schadet und auch für den Stand des Untergebenen ungünstig ist, den Charakter der Rechtmäßigkeit und befreit den Untergebenen von der Gehorsamspflicht. Wer „auf solche Weise handelt, darf nicht beschuldigt werden, er habe es an Gehorsam fehlen lassen; denn wenn die Forderungen der Oberen Gottes Willen und Gesetzen widerstreben, überschreiten die Oberen selbst die Grenzen ihrer Machtbefugnisse“ (66).

Die Ansicht des hl. Alfons haben wir bereits zitiert: „In der Not bestimmt den Gang der Dinge ein göttliches und natürliches Gebot, dem kein menschliches Gebot der Kirche“ und demnach auch kein Gebot des Papstes „widersprechen darf“. Deshalb stellt die Verletzung eines jurisdiktionellen Gesetzes den Jurisdiktionsprimat des Papstes in keiner Weise in Frage (wie wir bereits gesehen hatten); aber auch der Ungehorsam aufgrund eines Notstandes tut dies nicht. In der Tat verweigert der Priester oder der Bischof, der von der Not gezwungen dem Papst nicht gehorcht, außerhalb des Notfalls, die eigene Unterordnung unter den Papst nicht; er lehnt den rechtmäßigen Gebrauch der Autorität nicht ab. Der Fall ist genauso wie bei der Ehefrau, die außerhalb des Notstandes die Autorität des Ehemannes nicht abstreitet; im Notfalle aber hat sie die Pflicht, sie auch

gegen seinen unvernünftigen Willen zu ersetzen. Der hl. Thomas sagt: Wer in einer Notlage handelt, „richtet nicht das Gesetz“ und nicht den Gesetzgeber und hält auch nicht seinen eigenen Gesichtspunkt für besser als die Ansicht der Autorität, sondern er „beurteilt den besonderen Fall, weil er sieht, daß er den Wortlaut des Gesetzes (und/oder den Befehl des Gesetzgebers) nicht beachten darf“, denn diese Beachtung wäre in jenem besonderen Fall sehr schädlich; deswegen befreit die Not den Untergebenen von dem Vorwurf, er maße sich Machtbefugnisse an, die ihm nicht zustehen (S. Th. I/II q. 96, a 6, ad 1 und 2).

Gerson behauptet seinerseits, daß „die Verachtung der Schlüsselgewalt danach bewertet werden müsse, ob jemand von der rechtmäßigen Gewalt und dem rechtmäßigen Gebrauch der Gewalt abweicht“ (54).

Deshalb darf der Priester, der dem Papst nicht gehorcht, weil dieser ihn daran hindert, im Notfall die Absolution zu erteilen, oder der Bischof, der dem Papst ungehorsam ist, weil dieser die Bischofsweihe verhindert, welche die schwere Geistesnot vieler Seelen einfach verlangt – ihr Glaube und ihre Sittlichkeit sind ja bedroht, und Hilfe von den rechtmäßigen Oberen ist nicht zu erwarten – nicht beschuldigt werden, sie handelten aus „Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt“, denn der Papst verstößt gegen das (natürliche und positive) Gottesrecht verstößt und macht daher von der Schlüsselgewalt keinen „rechten Gebrauch“.

Der Primat gestattet nur dann eine blinde Unterwerfung „ohne Prüfung des Gegenstandes in Sachen des Glaubens und der Sitten (in rebus fidei et morum)“, wenn der Papst auf der Ebene, wo seine Autorität unfehlbar ist, eine Verlautbarung äußert. Wenn daher der Papst die „Grenzen“ seiner Gewalt überschreitet, ziehen sich die Untergebenen, welche „Gott eher gehorchen als den Menschen“, nicht den Vorwurf zu, es an Gehorsam fehlen zu lassen“ (siehe Leo XIII., *Diuturnum illud*). Dazu gibt Gerson folgenden Kommentar: Anders zu handeln, „wäre eine Zustimmung von Eseln und die törichte Furcht von Hasen“ (54).

* * *

In dem von uns geprüften vorliegenden Fall hat Mgr. Lefebvre dem Stellvertreter Christi nicht das Recht abgestritten, kraft

des Primats die Gewalt der Bischofsordination ordentlich und diszipliniert auszuüben, sondern nur festgehalten, daß er den Vorbehalt des Papstes gegenüber den Bischofsweihen nicht beachten dürfe, ohne daß viele Seelen schweren Schaden erleiden müssen, und er (Lefebvre) selbst unter den gegenwärtigen Umständen schwere Schuld auf sich lade; sogar Papst Johannes Paul II. gibt zu, daß in der aktuellen Situation „*Ideen, die im Widerspruch zur immer gelehrten Offenbarungswahrheit stehen, mit vollen Händen ausgestreut*“ und „*wirkliche Häresien im dogmatisch-moralischen Bereich*“ verbreitet werden; die Christen sind „*größtenteils vergessen, verwirrt und ratlos ... sie erliegen der Versuchung und greifen zum Atheismus und Agnostizismus und der moralisch nur vage angehauchten Aufklärung und dem soziologische Christentum das keine fest umrissenen Dogmen und keine objektive Moral hat*“ (11); allgemein haben die Gläubigen keine Hoffnung mehr, daß Hilfe von seiten der rechtmäßigen Hirten käme.

Ebenfalls hat Mgr. Lefebvre dem Papst nicht die Macht abgestritten, im Interesse der Kirche und der Seelen den Bischöfen Anordnungen zu geben, sondern nur klargestellt, daß er unter den aktuellen außergewöhnlichen Umständen dem Papst nicht gehorchen dürfe, ohne der Kirche und den Seelen schweren Schaden zuzufügen und selbst große Schuld auf sich zu laden, da er die schwere Pflicht der Stellvertretung habe, die ihm die Liebe auferlege und zu der ihm sein Stand als Bischof verpflichte. Als dann Mgr. Lefebvre die disziplinarische Norm und den an ihn ergangenen Befehl nur in materieller Weise verletzte, war er bemüht, das dogmatische Fundament (den Primat) zu bestätigen und streng in den Grenzen der katholischen Lehre über den Notstand zu bleiben; so hat selbst Kardinal Gagnon anerkennen müssen, daß „*Mgr. Lefebvre wirklich nicht die Behauptung aufgestellt hat: «Ich habe die eigentliche Macht, in diesem Bereich zu handeln»*“ (67).

Wer behauptet, Mgr. Lefebvre habe durch seinen Widerstand gegen das „NEIN“ des Papstes, dem Oberhaupt der Christenheit den Primat abgestritten, muß dann auch sagen, daß jeder, der einem Schaden bringenden Befehl der Obrigkeit Widerstand leistet, die Autorität selbst leugnet; diese Behauptung ist falsch.

Wir gehen nun daran, die Position dieser Kritiker Mgr. Lefebvres zu beurteilen; sie wollen dem Papst niemals die Machtbefugnisse zuerkennen, eine Handlung zu verbieten, die notwendig ist, einem Menschen aus der Gefahr des irdischen Todes zu retten; aber sie erkennen ihm die Gewalt zu, eine Handlung zu verbieten, die notwendig ist, um vielen Menschen, die der Gefahr des ewigen Todes ausgesetzt sind, Hilfe zu leisten und sie erkennen ihm die Macht zu, um gerade den Primat zu schützen, den der Papst erhalten hat, nicht um die Seelen zu verderben, sondern um sie zu retten.

Gerson sagt: „*Die 'Naiven' denken, daß der Papst ein Gott sei, der im Himmel und auf Erden alle Macht besitzt*“ (54), aber, wie es uns scheint, machen die Kritiker Mgr. Lefebvres aus dem Papst noch mehr als einen Gott, denn nicht einmal Gott gibt zum Schaden der Seelen Anordnungen, noch fordert er Gehorsam zum Schaden der Seelen. In Wirklichkeit stellen diese ungerechten Kritiker den Primat als das höchste Gesetz der Kirche hin, was eben nicht stimmt, da der Primat auf das Heil der Seelen hingeordnet ist. Sie setzen den Primat auf die Ebene der Tyrannen und den schuldigen Gehorsam gegenüber dem Papst auf die Stufe der Kriecherei, und sie machen aus dem Gehorsam die höchste Tugend, was nicht der Fall ist. Wenigstens entsprechend der katholischen Lehre, nach der auch der Gehorsam gegenüber dem Papst die Ausübung der theologischen Tugenden zum Ziel hat, steht an erster Stelle die Liebe (68). Auf den Einwand, daß „*wir aus Gehorsam manchmal das Gute unterlassen dürfen*“, antwortet der hl. Thomas, daß „*der Mensch notwendigerweise an ein solches Gut gehalten ist, wie etwa Gott zu lieben oder ander ähnliche Dinge. Und dieses Gut dürfen wir auf keinem Fall aus Gehorsam aufgeben*“ (St. Th. II/II, q. 104 a. 3, ad. 3). Zu den „*anderen ähnlichen Dingen*“ zählen an erster Stelle die Pflichten des eigenen Standes (besonders des Bischofsamtes) und die Liebe zum Nächsten, die als zweites Objekt in der Gottesliebe enthalten ist. Und in der Tat haben alle Dinge in der Kirche, selbst ihre mit dem Primat verbundene hierarchische Einrichtung und die Gesetze, welche die Ordnungsgewalt im Zaum halten, als letztes Ziel die Liebe; wenn „*die Not nicht unter dem Gesetz steht (necessitas non subditur legi, S. Th. cit.)*, so deswegen, weil sie unter dem höchsten Gesetz steht, welches die Liebe ist. Unter diesem Gesetz stehen auch die Stellvertreter Christi; freilich haben sie den Jurisdiktionsprimat

und besitzen demnach das Recht, jede andere Rechtsprechung der Kirche im Zaum zu halten, aber „*aufgrund des göttlichen, ja sogar natürlichen Gesetzes der Liebe, sind sie verpflichtet, dabei in der Not für die Gläubigen entsprechend zu sorgen*“ (Suarez *De poenitentiae sacramento disput. XXVI. sect. IV. n. 7*).

– Ein Wort zur Epikie „sine recursu ad Principem“ (oder über die Epikie „in der Not“)

Zu den Grundsätzen, an die der zweite Teil unserer Studie erinnert, gehört auch das Prinzip, welches „*Epikieia necessaria*“ oder „*Epikie ohne Rekurs zum Oberen*“ heißt („*epikieia sine recursu ad Principem*“) (69). Diese Epikie wird nicht im gewöhnlichen, sondern im weiteren, eigentlichen Sinn verstanden und ist identisch mit dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, der höchsten Form der Gerechtigkeit (*epieikeia, quae apud nos dicitur aequitas* = die bei uns Lateinern Billigkeit heißt) (S. Th. II/II, q. 120 a. 1). Sie ist die Tugend, welche gerade „*die Pflichten*“ betrifft, welche in einem besonderen Fall außerhalb des gewöhnlichen Verlaufs auftreten (S. Th. II/II q. 80) und wird deshalb im kanonischen Recht gleichgesetzt mit den Normen über das „*innere (ab intrinseco) Aufhören des Gesetzes in einem besonderen Fall*“ und über „*die Gründe*“, welche die Beachtung des Gesetzes und den Gehorsam gegenüber dem Gesetzgeber entschuldigen (70).

Naz schreibt, schon für den hl. Thomas „*wie für Aristoteles ist das Eingreifen der Epikie der Existenz eines Rechtes untergeordnet. Tatsächlich verliert in bestimmten Fällen ein Gesetz die Gewalt zu verpflichten – z.B. wenn seine Anwendung dem Gemeinwohl oder dem natürlichen Recht widerstreitet – in einem solchen Fall hat der Gesetzgeber nicht mehr die Gewalt zu verpflichten*“ (71). Und weiterhin sagt er (Naz): „*Die Epikie findet statt, wenn der Wille des Gesetzgebers die Anwendung des Gesetzes in einem vorliegenden Fall entweder nicht vornehmen kann oder nicht verpflichtet ist aufzuerlegen*“ (72).

Die Not, von der wir bei Mgr. Lefebvre sprechen, ist genau der Fall, in welchem der Gesetzgeber die Anwendung des Gesetzes nicht auferlegen darf, weil es durch die besonderen Umstände dem Allgemeinwohl und dem natürlichen und positiven Gottesrecht entgegengesetzt ist. Da ein natürliches und positives Gottesrecht „*den*

Untergebenen“ stark bedrängt, darf „er das Gesetz nicht beachten und ist sogar an die Nichtbeachtung gehalten, ob er nun die Erlaubnis des Oberen einholt oder nicht“ (73).

In der Tat erklärt Suarez (als er gerade vom Papst spricht), „es handelt sich dabei nicht darum, den Willen des Oberen, sondern dessen Macht zu interpretieren“; um sie kennenzulernen, ist es weder notwendig noch verpflichtend, den Oberen zu fragen, sondern es ist erlaubt, sich der „Glaubensregeln“ oder der Grundsätze der Theologie oder des Rechts (74) zu bedienen, vorausgesetzt, daß man mit größerer Gewißheit die Macht des Oberen kennt, die nicht frei ist, als seinen Willen, der frei ist“ (75). Wenn der Untergebene die Umstände mit Sorgfalt geprüft hat und die Regeln der Lehre oder besser „die Prinzipien der Theologie oder des Rechts“ kennt und sieht, daß der Gesetzgeber seinen Machtbereich überschreitet („*ultra potestatem legislatoris*“) (76), indem er zum großen Schaden sovieler Seelen auf der Beachtung des Gesetzes besteht, und daß in einem solchen Fall der Gehorsam ein Übel und eine Sünde („*malum et peccatum*“) wäre (77), dann hat er die Möglichkeit, ja sogar die Pflicht, in eigener Vollmacht („*propria auctoritate*“) (78) und aus eigenem Entschluß („*ex proprio arbitrio*“) (79) demnach aus eigener Initiative, „*sine recurso ad Principem*“ (80) d.h. ohne jede Dispens oder Gutheißen des Oberen, das Gesetz nicht zu beachten. Suarez schreibt dazu: „Der Grund dafür besteht in diesem Fall darin, daß die Autorität des Oberen keine Auswirkung haben darf; auch wenn der Obere will, daß der Untergebene nach seinem Rekurs das Gesetz beachte, dürfte dieser ihm (dem Oberen) in der Tat nicht gehorchen, weil er verpflichtet ist, eher Gott zu folgen als den Menschen; deshalb ist es in einem solchen Fall nicht angemessen («*impertinens*»), um Erlaubnis zu fragen“ (81). Wir kommen auf unser vergleichendes Beispiel zurück: Dies ist der Fall der Ehefrau, die angesichts der schweren Not der Kinder die Zustimmung des Ehemannes nicht braucht, um die Pflicht der Ergänzung zu erfüllen; auch wenn ihr Mann sie daran hindern sollte, so schuldet sie ihm doch keinen Gehorsam, denn es ist nicht angebracht, seine Zustimmung einzuholen, da sie doch weiß, daß er feindlich eingestellt ist.

Suarez wirft noch die Frage auf, ob die Gefahr des (eigenen oder fremden) Schadens den Gehorsam entschuldigt; er

antwortet darauf, „der Gesetzgeber maße sich nicht den Willen an, in einem solchen Falle eine Verpflichtung aufzuerlegen; auch wenn er ihn hätte, wäre sie (die Verpflichtung) nicht wirksam (et *quamvis illam haberet esset inefficax*). ...In dieser Sache stimmen alle Gelehrten, die den Gehorsam und die Gesetze studieren, überein“ (82).

„Wenn also mit Gewißheit feststeht, daß in einem besonderen Fall das Gesetz ungerecht, ja sogar einem anderen in höherem Maße verpflichtenden Gebot oder einer wichtigeren Tugend entgegengesetzt ist, dann hört das Gesetz auf zu verpflichten, und der Untergebene braucht es aus eigener Initiative und ohne Rekurs zum Oberen nicht einzuhalten“ (83), vorausgesetzt, daß in jenem Fall das Gesetz nicht ohne Sünde „beachtet werden“ kann (84), noch der Obere ohne Sünde den Untergebenen verpflichten darf, es zu beachten.

Es bleibt noch die Pflicht, dem Nächsten keine Gründe zum Ärger zu geben; daher „muß man jedes angemessene und bescheidene Mittel gegenüber dem Obersten Pontifex versuchen“. Aber wenn demütige Beharrlichkeit nichts hilft, muß man eine männliche und mutige Freiheit geltend machen“ (54).

– Die Widerlegung von anderen irrigen Einwänden

Es ist also nicht wahr, daß „es nur dann erlaubt ist, die Epikie zu benutzen, wenn der Gesetzgeber unzugänglich ist“, wie auf Seite 49 des Büchleins zu lesen ist, das wir in der Anmerkung 43 unserer Studie anführen. Dieser Satz gilt für die Epikie im engen oder uneigentlichen Sinn, nicht für die Epikie im weiten und eigentlichen Sinn. Im ersten Fall (der Epikie im uneigentlichen oder volkstümlichen Sinn) ist vorausgesetzt, daß die Autorität gütig ist und nicht verpflichten will, obwohl sie es könnte; wenn daher der Gesetzgeber zugänglich ist, besteht die Pflicht, ihn zu fragen, da es sich ja um „seinen freien Willen“ handelt (Suarez cit.). Die Epikie im weiten und eigentlichen Sinn dagegen betrachtet die Fälle, in denen die Autorität nicht verpflichten darf, obwohl sie es will. Der Untergebene befindet sich nämlich in der moralischen Unmöglichkeit zu gehorchen.

Daher ist die Epikie „notwendig“ (necessaria; Suarez). Der Rekurs zum Gesetzgeber ist an sich nicht obligatorisch, sondern er darf unterlassen werden, wenn

vorausgesehen ist, daß der Obere trotz des Schadens, welche der Bittende oder andere erleiden, eine Verpflichtung auferlegt. In einem solchen Fall geht es in der Tat nicht um den Willen des Oberen, sondern um seine „Gewalt, die nicht frei ist“ (Suarez, cit.).

Noch weniger wahr ist die Behauptung, die wir in einer anderen Publikation lesen, daß eine „Notlage“ bestehe, wenn es unmöglich ist, beim Oberen vorstellig zu werden, was eine gewisse Dringlichkeit voraussetzt, eine Entscheidung zu fällen (86). Dies ist richtig für die Epikie im uneigentlichen oder volkstümlichen Sinn, doch diese Wahrheit gilt nur teilweise, denn die Notlage entsteht nicht, weil es unmöglich ist, mit dem Oberen Fühlung aufzunehmen („*dies ist die Not, weil es unmöglich ist, mit dem Oberen Kontakt aufzunehmen*“), sondern die Not existiert unabhängig von der Kontaktaufnahme und dauert fort unabhängig von der eventuellen Ablehnung des Oberen.

Zur endgültigen Klärung und Lösung der Frage verweisen wir auf die schriftliche Darlegung von Pater Tito Centi O.P.: „Die Moraltheologen haben versucht, genaue Kriterien aufzustellen, welche bei der Anwendung der Epikie zu befolgen sind. Im wesentlichen führen sie die Grundsätze auf folgende drei Fälle zurück: a) Wenn in einem besonderen Fall die Vorschriften des positiven Gesetzes im Gegensatz zu einem höheren Gesetz stehen, das die Beachtung von wichtigeren Interessen befiehlt (Epikie im eigentlichen Sinne); b) wenn aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Unterordnung unter ein positives Gesetz allzu beschwerlich wäre, sodaß aus dem geforderten Opfer kein angemessenes Gut entstünde; c) wenn die Beachtung des positiven Gesetzes, ohne wie im ersten Fall schlecht zu werden und ohne wie im zweiten Fall einen nicht gerechtfertigten Heroismus aufzuerlegen auf besondere unvorhergesehene Schwierigkeit stößt, welche sie zufällig härter machen, als es der Gesetzgeber vorgesehen hatte“ (87).

Die schwere Seelennot vieler Menschen gehört zu dem ersten Fall, wo das positive Gesetz aufgrund außergewöhnlicher Umstände „schlecht“ wird, weil es „im Gegensatz zu einem höheren Gesetz steht, welches die Beachtung höherer Interessen befiehlt“ (Epikie im eigentlichen Sinn). Die Autoren des Büchleins dagegen und der Schreiber des angeführten Artikels scheinen bei ihren Veröffentlichungen nur den zweiten und dritten Fall (die Epikie im uneigentlichen oder volkstümlichen Sinn)

zu kennen. Dies hat mit dem Fall von Erzbischof Lefebvre nichts zu tun. In ihrer ersten Stufe, zu welcher der Fall von Mgr. Lefebvre gehört, fällt die Epikie mit dem Begriff der Billigkeit (Milderung des strengen Rechtes mit Berücksichtigung der Umstände) zusammen und ist deshalb verbunden mit der moralischen Unmöglichkeit zu gehorchen. Wie wir gesehen haben, ist sie ein Recht (ja sogar eine Pflicht); im zweiten und dritten Grad dagegen ist die Epikie einfach identisch mit der Milde oder Mäßigung in der Anwendung des Gesetzes und der Ausübung der Autorität (70).

* * *

Wir befinden uns hier in einer außergewöhnlichen Situation; deshalb müssen wir auf höhere Prinzipien zurückgehen als auf jene normalerweise angewandten Grundsätze. Diese Grundregeln werden nicht jeden Tag verkündet. Daher sind sie vielen überhaupt nicht bekannt, aber wir finden sie trotzdem in jeder Abhandlung über die allgemeinen Prinzipien des Rechts und der Moral bündig zusammengefaßt.

So lesen wir z.B. in dem Werk von Pater Clement Markus „*Institutiones Morales Alphonsianae*“ in Nr. 174: „*Man räumt der Epikie Platz ein, wenn das Gesetz **schädlich** und allzu drückend wird. Im ersten Fall, (wenn das Gesetz schädlich wird), **darf** der Obere in der Tat **nicht** verpflichten, und daher ist die Epikie **notwendig** (dieser Fall betrifft uns)*“. Auch in Noldins Werk *De principiis theologiae moralis* (III, Nr. 199) lesen wir: „*Man sagt, daß der Zweck des Gesetzes aufhört (contrarie = kontra-produktiv), wenn seine Beachtung **schädlich** ist Wenn in einem besonderen Fall das Ziel des Gesetzes «im Gegenteil» endet, hört das Gesetz auf zu verpflichten. Der Grund besteht darin, daß, wenn das Ziel des Gesetzes im Gegenteil endet, das **Recht** vorliegt, die Epikie anzuwenden*. Schließlich behandelt jedes Lehrbuch die Prinzipien des kanonischen Rechts von dem inneren (*ab intrinseco*) Aufhören des Gesetzes, d.h. allein durch die Tatsache, daß in jenem Fall das Gesetz schädlich ist, hört es auf zu verpflichten; der Grund dafür ist nicht, weil der Gesetzgeber das Aufhören festlegt oder die Dispens einräumt (wie es bei der „*cessatio ab extrinseco*“ = äußeren Aufhören geschieht). Dies ist gerade der Notfall. Unter den Gründen, welche die Beachtung des Gesetzes und den Gehorsam entschuldigen, wiegt er am schwersten (88).

Dies gilt vor allem, wenn die Behebung dieser Not von der Pflicht herrührt, die im eigenen Stand begründet ist, denn der geistige Stand drängt dazu, vielen in großer geistiger Not schwebenden Seelen zu Hilfe zu eilen. „*Das Seelenheil ist für die geistige Gemeinschaft das letzte Ziel, auf welches alle ihre Gesetze und Institutionen ausgerichtet sind*“ (16). Dieser Grundsatz gilt in erster Linie für das Papsttum, doch dürfen wir auch den Episkopat nicht vergessen.

Die Schlußfolgerung

Unserer Studie kommt zu folgender Schlußfolgerung:

Entweder man streitet den Notstand ab (diesen Weg hat der Vatikan eingeschlagen) – demnach gibt es keine Kirchenkrise – oder, wenn man sie zugibt, (hier empfehlen wir den Lesern unserer Zeitschrift den Artikel „*Weder schismatisch noch exkommuniziert*“ vom Juli 1988), dann muß man folgerichtig der Tat Mgr. Lefebvres zustimmen. Mag seine Handlung auch außergewöhnlich erscheinen, so müssen wir sie nach der außergewöhnlichen Situation beurteilen, in der sie steht. Daher müssen wir sie „*aufgrund höherer Prinzipien beurteilen, als es die normalen Gesetze sind*“ (S. Th. II/II q. 51 a. 4).

Aus diesen Grundsätzen, die wir notgedrungen nur kurz erläutert haben, folgt:

1.) daß Mgr. Lefebvre „*sub gravi*“ wenigstens „*aus Liebe*“ (ex caritate) die Pflicht hatte, den Seelen zu helfen, denn sie wandten sich an ihn und wollten in der gegenwärtigen Lage der allgemeinen Not, in der sie von den rechtmäßigen Hirten keine Hilfe erwarten konnten und (bis heute) nicht können, von ihm Beistand erhalten;

2.) daß Mgr. Lefebvre, wie die aktuellen außergewöhnlichen Umstände es von ihm forderten, die Pflicht hatte, „*da er ja die Gewalt zu ordinieren besaß*“ (S. Th. cit.) auch andere Bischöfe zu weihen, um über andere Priesterweihen hin den Gläubigen in schwerer allgemeiner Not das zu gewährleisten, was sie von der Hierarchie zu verlangen das Recht haben (nämlich die gesunde Lehre und die Sakramente). In der Tat ist es erlaubt und Pflicht dem Nächsten in der Not zu helfen, soweit es die eigenen Möglichkeiten erlauben: „*licet alium iuvare quantum potest fieri*“ (89);

3.) daß es für Mgr. Lefebvre moralisch absolut unmöglich war, der Verweigerung des Papstes zu gehorchen, denn er hätte

durch die Unterlassung gegen das in seinem eigenen Bischofsstand begründete Liebesgebot gesündigt, denn dieses Gebot ist „*schwerwiegender und mehr verpflichtend*“ als der Gehorsam gegenüber dem Gesetz und dem Gesetzgeber (Suarez cit.). Die Unterlassungssünde besteht in der Tat darin, ein unter einem gewissen Titel geschuldetes Gut (in unserem Fall, unter dem Titel der Liebe, der im eigenen Bischofsstand begründet ist) gerade dann nicht zu geben, wann die Zeit es erfordert (hl. Thomas S. Th. II/II q. 79, a. 3f). Von sich aus, d.h. ohne Dispens oder Zustimmung des Oberen hört jedes Gesetz auf, verpflichtend zu sein, wenn der daraus entstehende Schaden allgemein und groß ist („*lex per se cessare si nocumentum ... esset generale et nimium*“ – Suarez *De Legibus* L. VI. Kap. IX, Nr. 10);

4.) daß Mgr. Lefebvre in der Situation schwerer allgemeiner Not der Seelen unter dem Druck eines bestimmten Gebotes, nämlich des natürlichen und positiven Gottesrechtes handelte, und so weder den Jurisdiktionsprimat des Papstes ablehnte, noch gegenüber dem Papst ungehorsam war, denn auch der Papst „*darf nicht gegen ein göttliches Recht handeln, oder es ignorieren*“.

* * *

Sodann hebt die Tatsache, daß der Vatikan die Notlage abgestritten hat, die schwere Not, in der heute so viele Seelen schweben nicht auf, sondern bestätigt nur noch, daß vom Heiligen Stuhl wenigstens im Augenblick keine Hilfe zu erwarten ist. Daher geben wir den Autoren des Büchleins (43), die einwenden, daß „*der hl. Eusebius (von Samosata) ohne die ausdrückliche Zustimmung des Papstes, aber nicht gegen das Einverständnis des Papstes handelte*“ die Antwort, es gehe hier nur um eine Frage der Tatsache, nicht des Prinzips: Der hl. Eusebius war nicht mit der Ablehnung eines Papstes konfrontiert, der den Arianismus förderte oder begünstigte und durch die Ignoranz der arianischen Krise die Beachtung der Gesetze verlangte, welche in jenen außergewöhnlichen Umständen den Seelen, die durch die Arianer in eine schwere geistige Not geraten waren, die geschuldete Hilfe verweigert hätten. Wenn der hl. Eusebius aber in besagter Situation gewesen wäre, dann wäre auch er verpflichtet gewesen, die oben angeführten moralischen Grundsätze zu befolgen und nicht direkt „*gegen*“, aber „*trotz*“ der

Ablehnung des Papstes die sehr schwere Liebespflicht erfüllen müssen, welche die allgemeinen Seelennot seinem Bischofsstand auferlegt hat.

Die Autoren des Büchleins zeigen ihre Verachtung für die Argumente, welche sie für „aufklärerisch“ oder „charismatisch“ halten. Mit dieser Einstellung beabsichtigen sie, alle Leute zu rügen, die mit schlichtem Sinn der persönlichen Geradlinigkeit und Heiligkeit von Mgr. Lefebvre vertrauen. Auch bei diesem Tadel haben sie theologisch gesehen Unrecht. In der Tat, schreibt der hl. Thomas: „Dinge, die selten geschehen, und in denen man sich von den allgemeinen Gesetzen entfernen muß, erfordern das Urteilsvermögen, welches diese **höheren Prinzipien** auferlegen; es heißt **Gnome** und **schließt in sich eine besondere Klarheit des Urteils ein** (S. Th. II/II, q. 51 a.4). Weiter sagt der hl. Thomas, nur dank der Heiligkeit könne ein Mensch diesen einzigartigen „Scharfsinn im Urteil“ (perspicacitas iudicii) besitzen: „Der geistige Mensch erhält vom Habitus der Liebe die Neigung, jede Sache nach den göttlichen Gesetzen richtig zu beurteilen, indem er sein Urteil mittels der Gabe der Weisheit spricht; genauso entscheidet der Gerechte nach den Regeln des Rechts mittels der Tugend der Klugheit (S. Th. II/II q. 60 a. 1 ad 2).

In der vorliegenden Studie haben wir diese thomistische Argumentationsweise vermieden und uns nur an die allgemeinen Prinzipien der Theologie und des kanonischen Rechts gehalten, damit nicht nur diejenigen Gläubigen, welche die Heiligkeit von Mgr. Lefebvre anerkennen, sondern alle, welche sich der Kirchenkrise bewußt sind, klar erkennen können, daß in

den gegenwärtigen außergewöhnlichen Umständen außer dem Gehorsam, der koste was er wolle (kostet er auch den Glauben? Auch das Heil der eigenen Seele und der Nächsten? Aber wäre dies nicht die nichende Zustimmung von Eseln und die törichte Angst der Hasen, von denen Gerson spricht?) und außer der unbeweisbaren These der „Sedisvakantisten“ ein dritter Weg existiert, nämlich daß wir uns an die Lehre der Kirche über den Notstand halten. Genau das hat Mgr. Lefebvre schlicht und einfach getan.

Hirpinus

-
- 53) Suarez, *De charitate* disp. IX sectio II Nr. 3.
 54) G. Gerson, *De contemptu clavium et materia excommunicationum et irregularitatum*, considerationes VII-XII, Opera, Basel 1489, 1. Teil, zitiert in dem Werk *La scomunica di Girolamo Savonarola* von Pater Tito Centi O.P., Verlag Ares, Mailand.
 55) P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum*, Stichwort *episcopi*.
 56) *Enciclopedia Cattolica*, Stichwort *necessita (stato di)*.
 57) H. Noldin S.J., *Summa Theologiae moralis*, 1. Band, *De Principiis*, L.IIIq. 8, S. 203.
 58) Roberti-Palazzini, *Dizionario di teologia morale*, Stichwort *resistenza al potere ingiusto*.
 59) *Dict. Droit Canonique*, Stichwort *nécessité*, col. 991.
 60) Suarez *De Legibus*, L. VI, c. VII, Nr. 12.
 61) P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum*, Stichwort *oboedientia*.
 62) Tito Centi O.P., *La Somma Teologica*, Verlag Salani, Band XIX, Notiz 1, S. 274.
 63) Roberti-Palazzini, *Dizionario*, cit. *resistenza al potere ingiusto*; siehe auch Leo XIII. *Libertas*.

- 64) P. Palazzini, *Dictionarium* cit., Stichwort *inoboedientia*.
 65) Naz, *Dictionnaire de Droit Canonique*, Stichwort *Epikie*.
 66) Leo XIII., *Diuturnum illud*.
 67) Interview in *30 Giorni*, März 1991.
 68) P. Palazzini, *Dictionarium* cit., Stichwort *oboedientia*.
 69) F. Suarez, *De Legibus* 1 VI, Kap. VIII, Nr. 1.
 70) Siehe Roberti-Palazzini, *Dizionario di Teologia morale*, Verl. Studium, Stichwort *equità (oder epicheia)*, siehe auch *Aequitas canonica* cit. und Naz, *Dictionnaire de Droit canonique*, Stichwort *équité*.
 71) Naz, *Dict. cit.*, *epikie* col. 366.
 72) *Ibd.*
 73) Suarez, *De Legibus* L. VI, c. VIII, Nr. 2.
 74) *Ibd.*, Nr. 4.
 75) *Ibd.*, Nr. 5.
 76) Suarez, *De Legibus*, L. VI, c. VII, Nr. 11.
 77) *Ibd.*, L. VI, c. VIII, Nr. 8.
 78) *Ibd.*, L. VI, c. VIII, Nr. 1.
 79) S. Th. I. IIq. 80 art. unique.
 80) Suarez, *De Legibus* L. VI, c. VIII, Nr. 1.
 81) *Ibd.*,
 82) Suarez, *De statu perfectionis/De voto oboedientiae* L.X., c.IV, Nr. 15.
 83) Suarez, *De Legibus* L.VI, c. VIII, Nr. 1.
 84) *Ibd.*, Nr. 2.
 85) Naz, *Dictionnaire de Droit Canonique*, Stichwort *Epikie*, col. 369 ff.
 86) *De Rome et d'ailleurs*, Sept./Okt. 1991, S. 17.
 87) *La Somma Teologica*, Verl. Salani, Band XIX, Notiz 1, S. 274.
 88) Naz, *Dict. droit Canonique*, Stichwort *excuse*, col. 633.
 89) P. Palazzini *Dictionarium*, cit. Stichwort *iurisdictionis suppleta*.

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 789, CH—1951 SITTEN

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Fax Nr. 41-27 / 323.25.44 oder Tel.-Fax- Nr. 41-27 322.85.08

Vergessen Sie nicht, Ihr ABONNEMENT für 1998 zu verlängern.